1. Angaben zur Baustelle

Die Stadt Koblenz beabsichtigt den Bau eines neuen Multifunktionsgebäudes an der Sportanlage "Schmitzers Wiese" in Koblenz-Moselweiß. Zur Beheizung und Kühlung des Gebäudes wird unter anderem eine Erdwärmesondenanlage errichtet.

Adresse Maigesetzweg 11, 56073 Koblenz

Gemeinde Koblenz
Gemarkung Moselweiß
Flur 16
Flurstück 78/10

2. Leistungsverzeichnis allgemein

2.1 Dieses Leistungsverzeichnis umfasst folgende Maßnahme
Errichtung, Anbindung und Inbetriebnahme einer Erdwärmesondenanlage mit 8 Bohrungen je max. 150 m inkl. Herstellung der Leitungsgräben. Die Anbindung erfolgt im Tichelmann-Verfahren. Übergabepunkt / Leistungsgrenze sind die Hauptabsperrungen in den Soleleitungen innerhalb des Technikraumes.

2.2 Der Beginn der Ausführung ist vom AN rechtzeitig schriftlich mit der örtlichen Bauleitung zu vereinbaren. Es ist zu beachten, dass es zu einer Unterbrechung der Maßnahme nach Erstellung der Erdwärmesonden, Verlegung bis zum Sammelschacht, sowie Anbindung zum Übergabepunkt kommen kann, da der Neubau des Multifunktionsgebäudes ggf. erst im Anschluss beginnt. Die endgültige Anbindung und Inbetriebnahme erfolgt dann demnach zeitversetzt. Dies ist zu berücksichtigen.

2.3 Alle bisher und in der weiteren Folge getroffenen Festlegungen der ZTV sind - soweit sie kostenrelevant sind - in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dies gilt ebenso für die Umstände, die sich aus der Baustelle und den Lagebedingungen an sich ergeben sowie Aufbau, Vorhaltezeit für die Dauer der Arbeiten und Abbau einschl. Transportkosten der zusätzlich erforderlichen Gerüste, Geräte und Hebewerkzeuge.
Dem Bieter wird deshalb angeraten, die Baustelle vor Abgabe seines Angebotes in Augenschein zu nehmen.

2.4 Die Versorgung mit Baustrom- und Bauwasser werden bauseits, kostenpflichtig vorgehalten.

2.5 Der reibungslose Ablauf der Arbeiten ist in Abstimmung mit den Sicherungsmaßnahmen und den sonstigen Arbeiten (auch anderer Gewerke) zu gewährleisten. Es ist nach den Erfordernissen in verschiedenen Arbeitsschritten vorzugehen. Die Vorgehensweise ist mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

2.6 Alle Gerüste und Arbeitshilfen, die der AN zur Ausführung seiner Leistung benötigt, hat er selbst vorzusehen und die Kosten hierfür in die betreffenden Einheitspreise einzukalkulieren.

2.7 Eine Zwischenlagermöglichkeit an der Baustelle ist nur begrenzt vorhanden und für eine den Anforderungen des Baufortschritts entsprechende Logistik, ist durch den AN eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Lagerung und Transport von Materialien auf dem Gelände etc. sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen. Feuchtigkeitsempfindliche Materialien, die zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind und im Außenbereich gelagert werden, sind eigenverantwortlich dauerhaft trocken zu lagern und vor Feuchtigkeit zu schützen.

2.8 Es liegt in der Eigenverantwortlichkeit des AN, gefährdete Teile seiner Leistung während der Bauzeit bis zur Endabnahme und Übergabe sorgfältig zu schützen. Die Unterhaltung der Schutzmaßnahmen während der Bauzeit ist Sache des AN. Sämtliche Schutzvorkehrungen sind erst nach Anweisung durch den AG vom AN vorsichtig zu entfernen und zu entsorgen. Ebenso sind bei der Ausführung der Arbeiten angrenzende Bauteile und Gebäude zu schützen. Besonders zu beachten sind hierbei gestrichene, lackierte oder unbehandelte Oberflächen.

2.9 Der Auftragnehmer beseitigt alle Verunreinigungen und sämtliche Verpackungs-Materialien, die von seinen Arbeiten herrühren. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach einmaliger schriftlicher Anmahnung nicht nach, werden

die Verunreinigungen bzw. das Verpackungsmaterial auf seine Kosten von anderen Firmen beseitigt.

2.10 Lärmschutz/Staubschutz
Es sind vorzugsweise lärm- und staubarme Arbeitsweisen vorzusehen und möglichst lärm- und staubarme Geräte einzusetzen. Lärmintensive Arbeiten sind erst nach vorheriger Absprache mit dem Bauherren auszuführen.

2.11 Der SIGEKO wird rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten und an der Baustelle aushängen. Er wird regelmäßige Begehungen der Baustelle vornehmen, das Ergebnis in Protokollen dokumentieren und verteilen. Ebenso wird u.a. ein Alarmplan und ein Flucht- und Rettungswegeplan vom SIGEKO an der Baustelle ausgehängt.

Folgende organisatorische Maßnahmen sind zu berücksichtigen:
- Rechtzeitige Abstimmung aller für das Projekt
- relevante Sicherheitsfragen mit der Bauleitung.

Der Ansprechpartner beim SIGEKO wird vor Arbeitsbeginn mitgeteilt.

Koordination aller Bauarbeiten mit den in Betrieb befindlichen Bereichen und Anlagenteilen des Bauherrn.

2.12 Steuerabzug bei Bauleistungen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.13 Abtretungen
Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Auftragsverhältnis gegen den Auftraggeber (Bauherrn) können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (Bauherrn) nach den von diesem festgesetzten Bedingungen abgetreten werden.

3. allgemeines

3.1 Übergabe von Ausführungszeichnungen
Die Ausführungszeichnungen sind als Lichtpausen 1-fach, als Plotfile oder DWG-Datei und PDF-Datei zu übergeben.

3.2 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen
Der AN hat innerhalb von '12' Werktagen nach Auftragserteilung folgende Unterlagen zu erstellen und '4-fach' in Papierform zur Genehmigung vorzulegen.
'Montagepläne, Massstab 1:50, Baufristenpläne, zusätzlich als Plotfile, CAD-Daten im Format z.B.: Autocad DWG oder DXF-Datei, sowie als pdf-Datei.

3.3 Baustellenbesprechungen
Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich und nach Anforderung statt.

3.4 Bauleitung des AN
Während der Bauausführung sind die, der Ausführung zugrunde gelegten Zeichnungen, Berechnungen und Planunterlagen vom AN an der Baustelle vorzuhalten.

3.5 Arbeitsabläufe
Der Bauablauf ist nach den Erfordernissen der Baustelle in verschiedenen Arbeitsschritten vorzusehen. Für den Baustellenverkehr sind die Zu- und Abfahrten für alle Bauzustände zu gewährleisten.

3.6 Ordnungspflicht und Sicherheit
Der AN hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten.

3.7 Leistungen verschiedener Unternehmer
Treffen Leistungen mit den Leistungen anderer Unternehmen auf der Baustelle

zeitlich und/oder örtlich zusammen, hat sich der Auftragnehmer mit diesen Unternehmen gemäß §6 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1 bzw. BGV A1) abzustimmen, um eine gegenseitige Gefährdung und eine Gefährdung Dritter zu vermeiden.

3.8 Montageanweisung
Für Arbeiten, die eine Montageanweisung voraussetzen (wie z. B. Gerüste, Auf- und Abbau von Maschinen etc.), muss der AN eine schriftliche Montageanweisung, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält, für seinen Leistungsumfang erarbeiten und seinem auf der Baustelle Aufsichtsführenden übergeben (siehe VBG 37 § 17 bzw. BGV C22).

Dem AG und dem Koordinator ist eine Kopie der Montageanweisung vor Beginn der Bau- und /oder Montagearbeiten zu übergeben.

3.9 Bautagesberichte
Der AN hat kalendertäglich Bautagesberichte über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse der Objektüberwachung vorzulegen.

3.10 Schadensfälle
Alle Schadensfälle und Unfälle sind dem AG und dem Koordinator sowie der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

3.11 Umweltgefährdende Inhaltsstoffe
Die Verwendung umweltgefährdender Inhaltsstoffe sind dem Bauleiter und dem Sicherheitskoordinator rechtzeitig anzukündigen und mit ihnen abzustimmen. Alle etwaig erforderlichen behördlichen Genehmigungen hierzu sind eigenverantwortlich einzuholen und der Objektüberwachung vorzulegen.

3.12 Personal
Der AN ist gegenüber dem AG auf Verlangen nachweispflichtig, dass:
- das eingesetzte Bau- /Montagepersonal arbeitsmedizinisch untersucht wurde und für die Arbeiten auf der Baustelle tauglich ist.
- dem Leitpersonal die Pflichten des Unternehmers hinsichtlich "Ersthelfer" und "Erste-Hilfe-Leistungen" schriftlich übertragen wurden.
- die Beschäftigten die entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen.
- der Unternehmer seinen Pflichten hinsichtlich "Arbeitssicherheit" nachkommt, indem er eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte beschäftigt bzw. benennt.

3.13 Verstöße gegen die Baustellenordnung
Der AG wird bei nachstehenden Verstößen gegen die Baustellenordnung sofort gebotene Maßnahmen ergreifen:
- Sämtliche Gesetzesverstöße auf der Baustelle, wie z.B. Diebstahl etc.
- Grobe Verstöße gegen den Arbeitsfrieden auf der Baustelle, wie z.B. tätliche Auseinandersetzungen, Trunkenheit etc.
- Grobe Verstöße gegen die Arbeits-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, welche die Gesundheit und das Leben anderer gefährden.
- Illegale Beschäftigungen von Arbeitskräften.
- Sonstige grobe Verstöße gegen die Baustellenordnung.

3.14 Notrufliste
Eine Notrufliste und Vorankündigungen werden für jeden Beschäftigten zugänglich auf der Baustelle ausgehängt.

3.15 SiGe-Plan
Der SiGe-Plan wird für jeden Beschäftigten zugänglich auf der Baustelle aufbewahrt.

3.16 Baustellenordnung
Der AN hat sich über die ausgehängte Baustellenordnung zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

4. Bautechnik

4.1 Herstellen, Liefern und Montieren

Wenn in den Positionen nicht anders angegeben, sind alle Leistungen herzustellen, zu liefern und zu montieren.